
Weisung zum Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten ausserhalb von bewilligten Plakatwänden

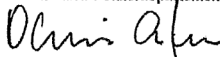
(vom 1. Oktober 2007)

Bei eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen ist es seit je her üblich, dass mittels Plakaten entlang der Strassen ausserhalb der bewilligten Plakatwänden für die Kandidaten und/oder Vorlagen mit Parolen geworben wird. Um Klarheit hinsichtlich der Handhabung dieser Praxis zu erhalten, wird folgende Weisung erlassen.

Der Vorsteher des Militär- und Polizeidepartements beschliesst:

1. Wahl- und Abstimmungsplakate sowie politisch motivierte Plakate, welche auf eine Abstimmung oder eine Wahl ausgerichtet sind (z.B. Starten von Initiativen), dürfen bewilligungsfrei ausserhalb bewilligter Plakatwände ausschliesslich innerorts aufgestellt werden.
2. Ausserorts aufgestellte Plakate sind über die Parteien - unter Androhung der Verzeigung nach Art. 114 SSV - unverzüglich entfernen zu lassen.
3. Die Plakate sind so aufzustellen, dass sie die Verkehrssicherheit keinesfalls beeinträchtigen. Die Grundsätze für das Aufstellen gemäss Art. 96 ff. der Signalisationsverordnung (SSV) gelten auch für diese Plakate und sind unbedingt einzuhalten.
4. Wahl- und Abstimmungsplakate sind sofort nach dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin zu entfernen.
5. Plakate die eine Wahl oder einer Abstimmung starten, initiieren oder lancieren sind spätestens drei Monate nach dem Aufstellen zu entfernen.
6. Die Weisung gilt sinngemäss für eidgenössische, kantonale und kommunale Abstimmungen.
7. Die Weisung gilt nicht für alle anderen Aktivitäten von Parteien oder politischen Gruppierungen wie z.B. Mitgliederwerbungen, Parteianlässe.
8. Diese Weisung ersetzt die Weisung vom 10. Januar 2006.
9. Zustellung: Parteien; Gemeinden; Bezirke; Kantonspolizei; Tiefbauamt; Departementssekretariat MPD.

Militär- und Polizeidepartement des Kantons Schwyz



Alois Christen, Landammann